

Hinweise zur Vergütung im sozialgerichtlichen Verfahren

Für das sozialgerichtliche Verfahren fällt immer eine Verfahrensgebühr an. Findet ein Termin vor einem Sozialgericht statt, fällt außerdem eine Terminsgebühr an. Kann die Streitsache durch einen Vergleich oder anderweitig beendet werden, fällt außerdem eine Erledigungs- bzw. Einigungsgebühr an.

§ 1 Erstattung der anfallenden Gebühr durch die Deutschen Rentenversicherung

Wird das sozialgerichtliche Verfahren gewonnen, hat die Deutschen Rentenversicherung die anfallenden Rechtsanwaltskosten der Höhe nach zu übernehmen. Es fallen dann auf Seiten des Anspruchstellers keine gesetzlichen Gebühren an. Kann das sozialgerichtliche Verfahren nicht gewonnen werden, sind die anfallenden Gebühren von dem Anspruchsteller und/ oder der Rechtsschutzversicherung zu übernehmen.

§ 2 Verfahrensgebühr

In sozialgerichtlichen Klageverfahren richtet sich die Verfahrensgebühr gem. Nr. 3102 VV RVG nach einem Gebührenrahmen. Für die Verfahrensgebühr liegt der Betragsrahmen derzeit zwischen 60,00 € und 660,00 € netto. Für ein sozialgerichtliches Verfahren mit durchschnittlichem Aufwand entsteht eine Mittelgebühr in Höhe von 360,00 € netto.

Ein Verfahren zur Erwerbsminderungsrente ist im Regelfall sehr aufwendig. Schon bei der Klageanfertigung müssen private medizinische Berichte und die Verwaltungsakte der Deutschen Rentenversicherung ausgewertet werden.

In der Regel kommt es im Verfahrensverlauf zu einer Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens, welches ebenfalls ausgewertet und bewertet werden muss. Zusätzlich ist bei Berechnung der Gebühr zu beachten, dass die Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber oder die Auftraggeberin hoch ist.

In der Regel fällt daher für die Verfahren die maximale Verfahrensgebühr in Höhe von 660,00 € netto an.

§ 3 Terminsgebühr

Auch die Terminsgebühr richtet sich gem. Nr. 3106 VV RVG nach einem Betragsrahmen der zwischen 60,00 € und 610,00 € netto liegt. Die Höhe der anfallenden Mittelgebühr liegt bei

335,00 € netto. Der Aufwand für einen Gerichtstermin im Verfahren zur Erwerbsminderungsrente ist regelmäßig leicht erhöht.

§ 4 Einigungs/Erledigungsgebühr

Wird das Sozialgerichtliche Verfahren durch eine Einigung (Vergleich mit der Deutschen Rentenversicherung) erledigt fällt eine Einigungsgebühr in Höhe der Verfahrensgebühr an.